Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S1 Wiener Außenring Schnellstraße
Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern),
Antrag auf Projektänderung vom 15.01.2025
(Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung)

Fachgebiet
7/8a Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Fachgutachterliche Stellungnahme
Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung

DI Thomas Knoll
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung & Landschaftspflege

Wien, im August 2026

Impressum

Autor: DI Thomas Knoll, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung & Landschaftspflege

Auftraggeber:
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2026.

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung 5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen 5
1.1.1 Antrag 5
1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage 5
1.1.3 Verbesserungsaufträge und Datengrundlagen 5
1.1.4 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung 7
1.2 Fachspezifischer Befund 10
1.2.1 Anpassung Baukonzept 10
1.2.2 Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB 15
1.2.3 Änderung Nebenbestimmung 37 gem. WRG, Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen 18
1.2.4 Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf 18
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen 22
1.3.1 Anpassung Baukonzept 22
1.3.2 Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB 23
1.3.3 Änderung Nebenbestimmung 37 gem. WRG, Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen 24
1.3.4 Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf 25

2 Beantwortung der Behördenfragen 26
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen 26
2.1.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 26
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien 28
2.2.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 28
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten 28
2.3.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 28
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen 29
2.4.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 29
2.5 Weitere Genehmigungstatbestände 29
2.5.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 29

3 UVP -Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Nr. 07 und 08a) - Ergänzung 31

3.1 Beschreibung der Änderungen 31
3.2 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen 32
3.3 Fachspezifischer Befund 32
3.3.1 Offenland-Maßnahmen 33
3.3.2 Maßnahmen mit Gehölzpflanzungen 33
3.3.3 Unveränderte Maßnahmen 33
3.3.4 Europaschutzgebiet Breitenlee 34
3.4 Ergänzung des Teilgutachtens 35
3.4.1 Bewertung der Auswirkungen 35
3.4.2 Zusammenfassung 36
3.5 Maßnahmenforderungen 37
3.5.1 Änderung bestehender Maßnahmen 37
3.5.2 Zusätzliche Maßnahmen 37
3.6 Gesamtbewertung 38
Abbildungsverzeichnis 40

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

1.1.1 Antrag

Die Projektwerberin stellt für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ mit Schreiben vom 15.01.2025 den Antrag auf Änderungsgenehmigung gem § 24g UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000: „Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung“.

1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage

Das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 06.07.2018 nach dem UVP-G 2000 sowie dem Forstgesetz 1975, dem BStG 1971 und dem WRG 1959 genehmigt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2020 erlangte der Bescheid der UVP-Behörde Rechtskraft.

Darüber hinaus liegen nachstehende Bewilligungen vor:

- Naturschutzrechtliche Bewilligung der NÖ Landesregierung vom 19. Juni 2019 und dem BVwG Erkenntnis vom 24.11.2023
- Naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung gem Wr. Baumschutzgesetz, GZ 524314/2021 der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 2021 und dem BVwG Erkenntnis vom 06.02.2024.

1.1.3 Verbesserungsaufträge und Datengrundlagen

Die Unterlagen der Projektwerberin zur Projektänderung wurden aufgrund von Verbesserungsaufträgen der UVP-Behörde (Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025 und Verbesserungsauftrag vom 27.10.2025) überarbeitet bzw. ergänzt. Es liegen nun folgende

konsolidierte Unterlagen vor. Diese sind, in Verbindung mit den Unterlagen aus dem UVP-Verfahren, die Grundlage für die fachgutachterliche Bewertung.

- Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025, August 2025
- Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 27.10.2025, November 2025
- Einlage 1.2: Einlagenverzeichnis, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.1: Technischer Bericht - Baukonzpet, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, übermittelt im November 2025 (lt. Deckblatt: Dezember 2024)
- Einlage 2.2: Übersichtskarte Routenkonzept, Oktober 2024
- Einlage 2.3: Übersichtskarte Routenkonzept inkl- Kontextprojekte, Oktober 2024
- Einlage 2.4: Verkehrsuntersuchung Bauphase - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.5: Lärmtechnische Untersuchung Bauphase - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2-6: Übersichtskarte Lärmuntersuchung, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.7: Luftgüte - Bericht Bauphase, Klima- und Energiekonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.8: Umweltbericht - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 3.1: Umweltbericht - Mehrbedarf Nachtarbeiten für Ein- und Ausbau Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB, Bewertung iSd UVP-G, November 2024
- Einlage 4.1: Umweltbericht - Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, August 2025
- Einlage 4.2: Regelquerschnitt Haupttrasse, Oktober 2024
- Einlage 4.3.1: Oberbodenauftrag Dämme Lageplan, Blatt 1, August 2025
- Einlage 4.3.2: Oberbodenauftrag Dämme Lageplan, Blatt 2, August 2025
- Einlage 4.4: Lageplan Verortung Lärmschutzwände, August 2025
- Einlage 5.1: Umweltbericht - Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände Kn Raasdorf, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, August 2025
- Einlage 5.2: Lageplan Lärmschutzmaßnahmen Knoten Raasdorf, Oktober 2024 (Anmerkung: für Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025 geringfügig überarbeitet)
- Einlage 5.3: Regelquerschnitt Rampen Kn Raasdorf, Oktober 2024
- Einlage 6.1: Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag; Fachbereiche Lärm & Luftschadstoffe; Planbeilage 2
- Stellungnahme Auswirkungen der anhängigen UVP-Projektänderungen „Bauphase und bauliche Ausführung“ auf das Europaschutzgebiet Breitenlee, Juni 2026

1.1.4 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt. Detaillierte Beschreibungen sind in den oben angeführten Unterlagen enthalten.

Die Projektwerberin führt in der Einlage 2.8, Umweltbericht - Anpassung Baukonzept, aus, dass es im Zuge der Ausarbeitung des Bauprojektes der S 1 Spange Seestadt Aspern gegenüber der Einreichplanung zu relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen sowie zu Optimierungen in der Projektierung kam, welche sich in Summe auf die Massen und im Weiteren auf die erforderlichen Lkw-Fahrten auswirken. Aus diesem Grund wurde das bisherige Bau- und Massenverwertungskonzept dem derzeitigen Planungsstand (Anm.: November 2024) entsprechend aktualisiert.

Die wesentlichen Änderunge in Bezug auf die Masssen umfassen:

- Erhöhung des Oberbodenabtrags von 0,30 m auf 0,50 m auf Basis neuer Bodenaufschlüsse
- Verringerung des Oberbodenauftrags auf Dammböschungen von 0,30 m auf 0,10 m (siehe Einlage 4.1, Umweltbericht - Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen)
- Änderung des Oberbaues aufgrund Anpassung an den Stand der Technik (aktualisierte RVS 03.08.63) der Hauptfahrbahn von LK10 auf LK25 (+2 cm Gesamtkonstruktionsstärke bei gleichbleigender Bautype AS 1) sowie der Rampenfahrbahnen von LK4 auf LK10 (+3 cm Gesamtkonstruktionsstärke bei gleichbleigender Bautype AS 1) unter Beibehaltung der genehmigten Nivellette
- Adaptierung der Aufbaustärke der Tragschichten im Bereich des Mittelstreifens (Befahrbarkeit), um bei künftigen Sanierungen eine 4+0 Verkehrsführung zu ermöglichen
- Verringerung der Lärmschutzwallhöhe bei Aufrechterhaltung der Maßnahmenhöhe durch Erhöhung der Lärmschutzwände im KN Raasdorf (siehe Einlage 5.1, Umweltbericht - Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf)
- Berücksichtigung der geänderten Massen der verbreiterten und bereits genehmigten Grünbrücke (Objekte S1S.Ü03 & S1S.Ü04, siehe Bericht „weiterführende Unterlage, i.s.d. §24c Abs. 6 UVP-G 2000, Verbreiterung Grünbrücke - Auswirkungen“)
- Entfall der Massen aus dem Baukonzept S1 Spange aufgrund der vorzeitigen Errichtung der Gemeindestraßenteile der ASt Seestadt West (Vohabensbestandteil

UVP-Projekt Stadtstraße Aspern) durch die Stadt Wien zur Herstellung einer Anbindung der Stadtstraße in die Seestadt

- Entfall der Massen aus dem Baukonzept S1 Spange durch Entfall des Objektes S1S.Ü07 (Vorhabensbestandteil UVP-Projekt Anschlussstelle Seestadt Ost der Stadt Wien) über das bereits rückgebaute Anschlussgleis GM

Weiters wird die Gesamtbauzeit der S1 Spange zur Optimierung der Bauabläufe (Glättung der Bauspitzen und Erhöhung der Ausführungsqualität) um 5 Monate verlängert. Zudem werden auch einzelne Bauphasen – ohne weitere Auswirkung auf die Gesamtbauzeit – durch die Erweiterung der Überlappungsbereiche im Rahmen vorgesehener Pufferzeiten verlängert. Die Gesamtbauzeit der S 1 Spange Seestadt Aspern beträgt nunmehr drei Jahre.

Bei der Ermittlung der externen LKW-Fahrten für den An- und -abtransport wurden die Fahrten gem. Auflage A.IV.0.7 aus dem UVP-Bescheid auf 5 Tage pro Woche (Montag bis Freitag) anstatt, wie im Bau- und Massenverwertungskonzept aus dem Jahr 2016 ursprünglich vorgesehen, auf 5,5 Tage pro Woche (Montag bis Samstag) verteilt.

Die Baustraße der S 1 Spange wird im Sinne der Staubfreihaltung befestigt ausgeführt (siehe UVP-Bescheid Auflage A.IV.4. Luftschadstoffe und Klima, Bauphase 4.1).

Für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB besteht ein Mehrbedarf an Nachtarbeiten (siehe Einlage 3.1, Umweltbericht - Mehrbedarf Nachtarbeiten für Ein- und Ausbau Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB).

Des Weiteren haben sich die Rahmenbedingungen in Bezug auf den Massentransport bzw. auf die externen Transportrouten sowie die interne Baustellenerschließung geändert. Aufgrund des Baufortschrittes der Stadtstraße Aspern und der ASt Seestadt West können diese als alternative Zu- und Abfahrt für den Massentransport der S 1 Spange Seestadt Aspern genutzt werden. Die Eisenbahnkreuzung (EK) Cassinonestraße wurde aufgelassen, wodurch eine bislang geplante Querungsmöglichkeit der ÖBB-Strecke 117 zur Errichtung von Anlagenteilen südlich der Bahn entfällt. Dies betrifft vor allem die Objekte S 1S.Ü04 (Grünbrücke über die ÖBB Seestadt Ost) und S 1S.Ü06 (Brücke über die ÖBB ASt Seestadt Ost). Weiters steht die genehmigte Baustraße (Ostbahnbegleitstraße) zwischen Johann-Kutschera-Gasse und der Richtung Norden verlängerten Cassinonestraße aufgrund des fortschreitenden Straßenbaus in der Seestadt Aspern Nord zum Zeitpunkt der Errichtung der S 1 Spange Seestadt Aspern nicht im geplanten Umfang zur Verfügung.

Die Projektwerberin präzisiert im Schreiben vom 10.09.2025 zu der beantragten, alternativen Abwicklung des Massentransportes:

- Sofern die S1 VA1 zum Zeitpunkt der Errichtung der S1 Spange noch nicht unter Verkehr sein sollte, erfolgt die alternative Hauptzu- und -abfahrt aus Westen kommend über die Stadtstraße Aspern mittels der bereits von Seiten der Stadt Wien errichteten ASt Seestadt West.
- Es wird präzisiert, dass mit „alternativ“ eine zusätzliche, und keine die genehmigte Routenführung ersetzende Möglichkeit der Abwicklung der Massentransporte gemeint ist. Die bereits mit Bescheid vom 06.07.2018 rechtskräftig genehmigte Abwicklung des Massentransportes über die S1 VA1 bleibt somit im vollen Umfang aufrecht.
- Das mit gegenständlicher Projektänderung vorgelegte „Routenkonzept“ wurde als Grundlage für die Beurteilung der Umweltwirkungen infolge des angepassten Baukonzeptes und Massentransportes erstellt. Es wird klargestellt, dass mit der Vorlage dieses „Routenkonzeptes“ noch nicht die Nebenbestimmung 0.7 des Bescheides vom 06.07.2018 erfüllt wird. Entsprechend dieser Nebenbestimmung ist das Routenkonzept spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit Lkw der UVP-Behörde vorzulegen.

Mit Verordnung vom 24.1.2025, LGBl 61/2025 hat die Wiener Landesregierung, StF LGBl 38/2007, Teile des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt und angrenzende Teile von Breitenlee zum Europaschutzgebiet Breitenlee erklärt. Die Projektwerberin beschreibt in einer Stellungnahme vom Juni 2026 die Auswirkungen der anhängigen UVP-Projektänderungen „Bauphase und bauliche Ausführung“ auf das Europaschutzgebiet Breitenlee.

1.2 Fachspezifischer Befund

1.2.1 Anpassung Baukonzept

Die Projektänderung „Anpassung Baukonzept“ umfasst eine Anpassung der Bauabwicklung sowie der logistischen Rahmenbedingungen. Wesentliche Änderungen sind die Anpassung des Bau- und Massenkonzepts, die Verlängerung der Gesamtbauzeit um fünf Monate auf nunmehr 36 Monate sowie die Definition eines alternativen externen Transportroutenkonzepts. Die Änderungen beziehen sich auf das bereits genehmigte Baufeld und den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen; es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

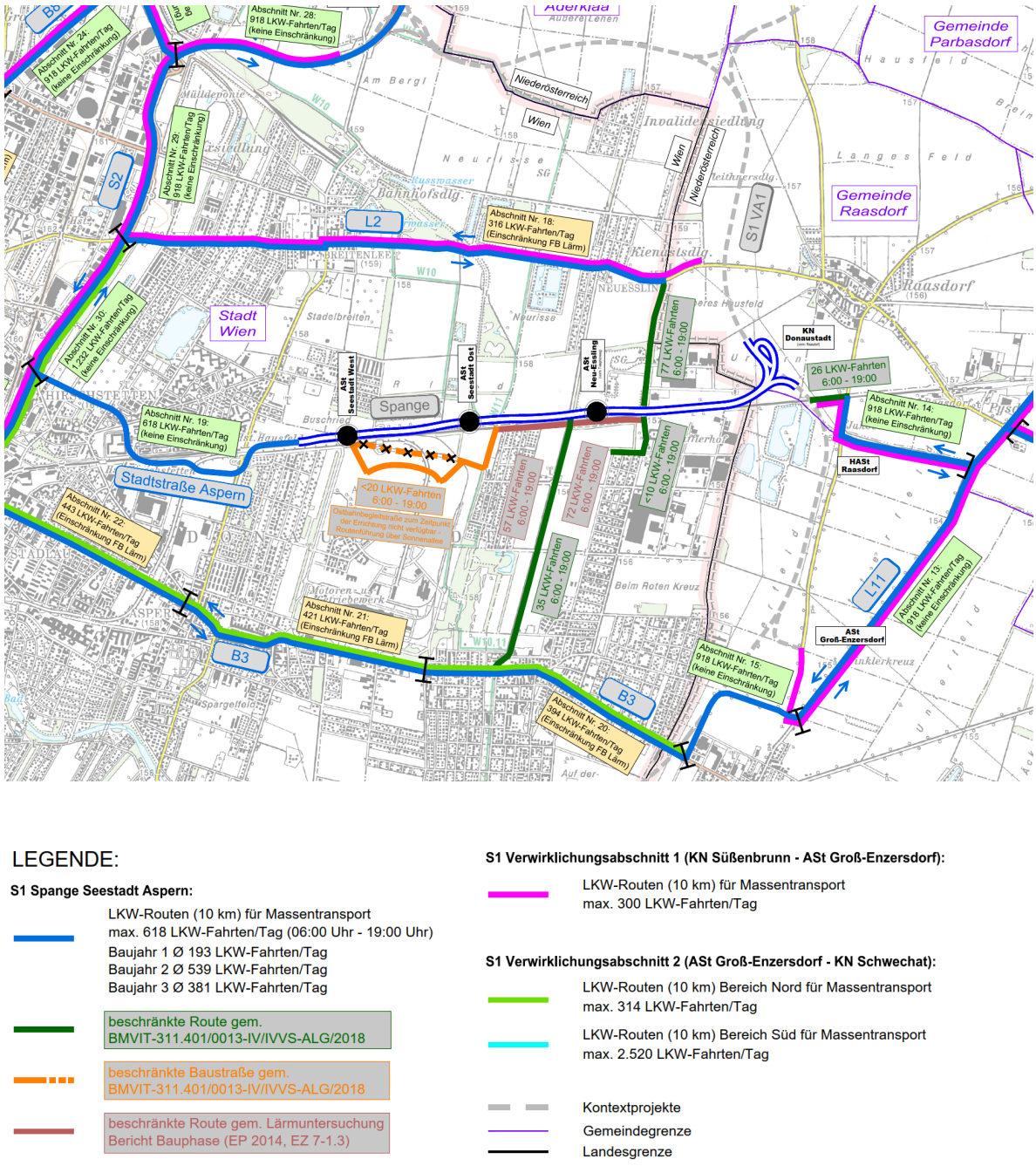
Der externe LKW-Baustellenverkehr wird teilweise verlagert. Die Projektwerberin legt in Einlage 2.1 fest: *„Sollte die S1 VA1 zum Zeitpunkt der Errichtung der S1 Spange noch nicht unter Verkehr sein, erfolgt die alternative Hauptzu- und -abfahrt aus Westen kommend über die Stadtstraße Aspern mittels der bereits von Seiten der Stadt Wien errichteten ASt Seestadt West.“*

Gemäß Einlage 2.8 verbindet die ca. 3,3 km lange Stadtstraße das Baufeld mit dem hochrangigen Straßennetz (A23 Südosttangente) und ist ca. über die Hälfte der Strecke untertunnelt sowie mit Lärmschutzwänden ausgestattet.

Die ursprünglich genehmigte Route über die S1 VA1 bleibt als Option bestehen. Gleichzeitig entfällt durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung (EK) Cassinonestraße eine bislang geplante Querungsmöglichkeit der ÖBB-Strecke 117.

In der nachfolgenden Abbildung sind die maximal möglichen baustellenbedingten externen Lkw-Fahrten als Querschnittswerte für einzelne Straßenquerschnitte aufgeführt unter der Annahme, dass das alternative Routenkonzept umgesetzt wird.

Abbildung 1: Ausschnitt Planbeilage 2 - Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag, Fachbereiche Lärm & Luftschadstoffe, Februar 2026



LEGENDE:

S1 Spange Seestadt Aspern:

- LKW-Routen (10 km) für Massentransport
  max. 618 LKW-Fahrten/Tag (06:00 Uhr - 19:00 Uhr)
  Baujahr 1 Ø 193 LKW-Fahrten/Tag
  Baujahr 2 Ø 539 LKW-Fahrten/Tag
  Baujahr 3 Ø 381 LKW-Fahrten/Tag
- beschränkte Route gem. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018
- beschränkte Baustraße gem. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018
- beschränkte Route gem. Lärmuntersuchung Bericht Bauphase (EP 2014, EZ 7-1.3)

S1 Verwirklichungsabschnitt 1 (KN Süßenbrunn - ASt Groß-Enzersdorf):

- LKW-Routen (10 km) für Massentransport
  max. 300 LKW-Fahrten/Tag

S1 Verwirklichungsabschnitt 2 (ASt Groß-Enzersdorf - KN Schwechat):

- LKW-Routen (10 km) Bereich Nord für Massentransport
  max. 314 LKW-Fahrten/Tag
- LKW-Routen (10 km) Bereich Süd für Massentransport
  max. 2.520 LKW-Fahrten/Tag

- Kontextprojekte
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze

Die potenziellen Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase. Durch die Verlängerung der Bauzeit dehnt sich der Zeitraum der Bautätigkeit aus. Gleichzeitig sinkt in Folge der Verlängerung der Gesamtbauzeit die Anzahl der täglichen externen Lkw-Fahrten für die ungünstigsten gleitenden 12 Monate von 453 Fahrten/Tag im Jahresdurchschnitt aus dem genehmigten Einreichprojekt auf 392 Fahrten/Tag in der beantragten Projektänderung.

Gemäß dem Umweltbericht zur Anpassung des Baukonzepts (Einlage 2.8) fallen gegenüber der Einreichplanung in der Regel weniger LKW-Fahrten pro Tag an, dies jedoch über einen um fünf Monate längeren Zeitraum. Gemäß Einlage 2.8 kommt es zu einer Reduktion der durchschnittlichen anfallenden externen LKW-Fahrten pro Tag im Spitzenmonat um ca. 150 Fahrten. Gemäß dem Umweltbericht zur Anpassung des Baukonzepts (Einlage 2.8) wurden bei der Ermittlung der externen LKW-Fahrten für den An- und -abtransport die Fahrten gem. Auflage A.IV.0.7 aus dem UVP-Bescheid auf 5 Tage pro Woche (Montag bis Freitag) anstatt, wie im Bau- und Massenverwertungskonzept aus dem Jahr 2016 ursprünglich vorgesehen, auf 5,5 Tage pro Woche (Montag bis Samstag) verteilt. Die Baustraße der S1 Spange wird gemäß Einlage 2.1 zur Staubfreihaltung befestigt ausgeführt.

Die fachgutachterliche Stellungnahme zum Fachgebiet Luftschadstoffe und Klima hält dazu fest: *„Zusammengefasst ist hinsichtlich der exhaust-Emissionen, in Folge der Weiterentwicklung des Standes der Technik [...], mit Verbesserungen durch die gegenständliche Projektänderung zu rechnen."* Zudem werden *„insgesamt [...] in der gegenständlichen Projektänderung im Vergleich zum genehmigten Einreichprojekt um ca. 2 % weniger Massen bewegt."* Die Stellungnahme führt weiter aus: *„Hinsichtlich der diffusen Staubemissionen sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ausschließlich geringfügige Veränderungen der Emissionen und damit der Immissionen zu erwarten."*

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

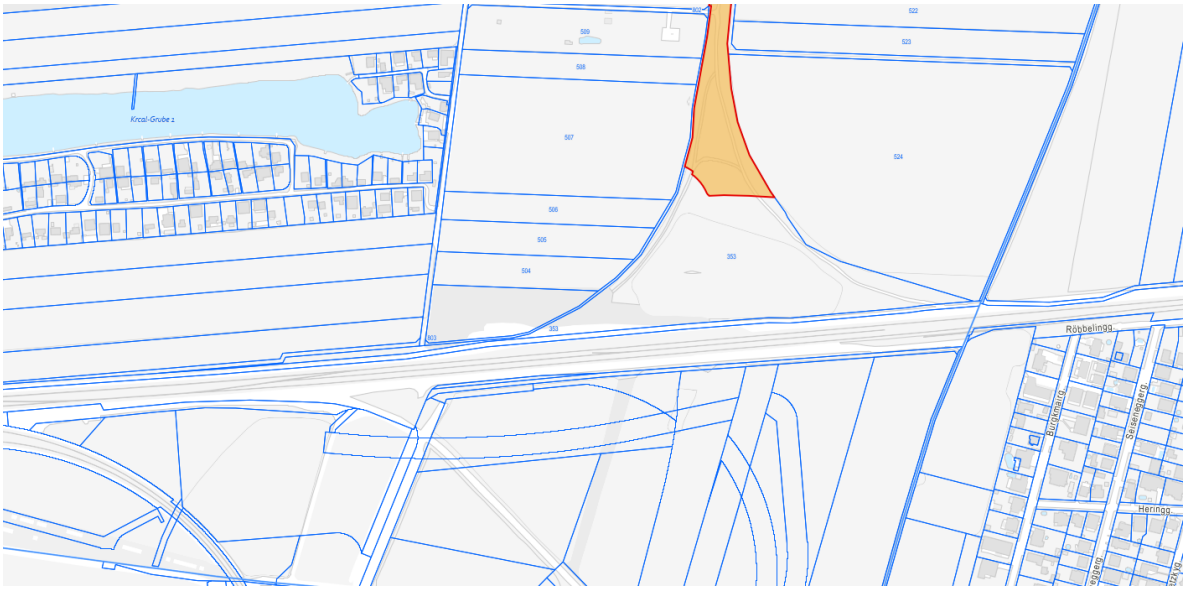
Mit Verordnung vom 24.11.2025, LGBl 61/2025, hat die Wiener Landesregierung die Europaschutzgebietsverordnung, StF LGBl 38/2007, erweitert und Teile des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt und angrenzende Teile von Breitenlee zum Europaschutzgebiet Breitenlee (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) erklärt. Die Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet werden von der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom Juni 2026 wie folgt beschrieben.

Das Europaschutzgebiet ist durch die Anpassung des Baukonzepts (Verlängerung der Bauzeit um fünf Monate, alternatives Routenkonzept für den externen Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen) randlich berührt.

Verlängerung der Gesamtbauzeit

Das Europaschutzgebiet Breitenlee ragt lediglich im Bereich der Anschlussstelle Seestadt Ost an das Baufeld heran (siehe Abbildung unten). Durch die Anpassung des Baukonzepts wird die Bauphase um 5 Monate verlängert. Die Bauumhüllende der S1 Spange Seestadt Aspern sowie die Nutzung des Baufeldes haben sich gegenüber dem genehmigten Stand nicht verändert. Es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme zum Fachgebiet Lärm nimmt die Anzahl der internen LKW-Fahrten für die maßgeblich lärmintensivste Bauphase 3 ab. Der Baugeräteeinsatz bleibt ident und es ergeben sich keine zusätzlichen Geräuschquellen aus dem Baubetrieb. Die fachgutachterliche Stellungnahme zum Fachgebiet Lärm hält zudem fest, dass die Verlängerung der Gesamtbauzeit zu „keiner Erhöhung der im UVE Fachbeitrag Lärm prognostizierten Baulärmbeurteilungspegel führen“ kann.

Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Lageplan Europaschutzgebiet Breitenlee im Bereich des Baufeldes der S1 Spange Seestadt Aspern (Quelle: Anlage Europaschutzgebietsverordnung idgF.)



Routenkonzept

Zwei Streckenabschnitte des Routenkonzeptes für den externen Baustellenverkehr verlaufen im Nahbereich des Europaschutzgebiets Breitenlee, wobei die öffentliche Straßenanlage selbst nicht von der Ausweisung des Europaschutzgebietes umfasst ist:

- Abschnitt 18 (L2 - Breitenleer Straße)
- Abschnitt 28 (S2 - Süßenbrunn bis ASt Hermann-Gehbauer-Straße)

Gemäß den vorliegenden Verkehrsdaten der Projektwerberin (s. Stellungnahme zum Europaschutzgebiet Breitenlee, Juni 2026) beträgt die Grundbelastung auf dem Streckenabschnitt 18 rund 11.539 Kfz/24h, zuzüglich maximal 316 Lkw-Fahrten/Tag durch den Baustellenverkehr. Auf dem Streckenabschnitt 28 beträgt die Grundbelastung 51.707 Kfz/24h, zuzüglich maximal 918 Lkw-Fahrten/Tag. Der externe Bauverkehr bleibt gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme zum Fachgebiet Lärm weiterhin im Tageszeitraum 06:00 bis 19:00 Werktags vorgesehen.

Abbildung 3: Ausschnitt Planbeilage 2 - Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag, inkl. Verortung Abschnitt 18 und 28

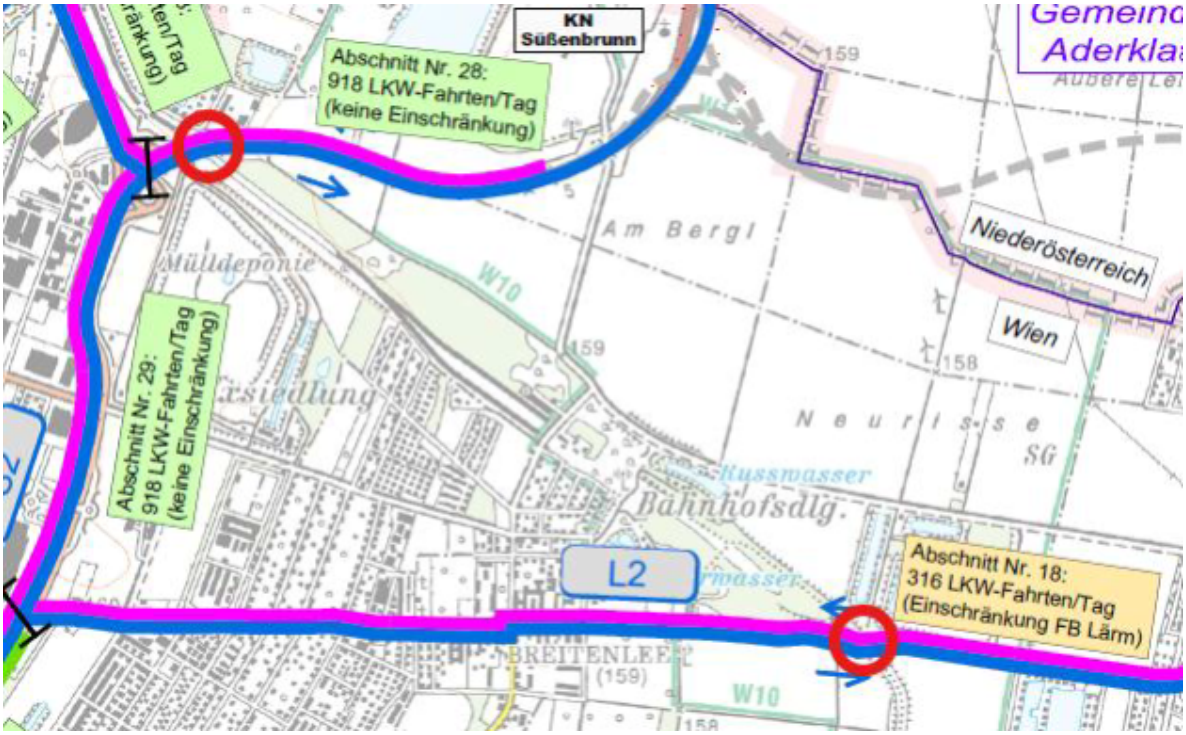
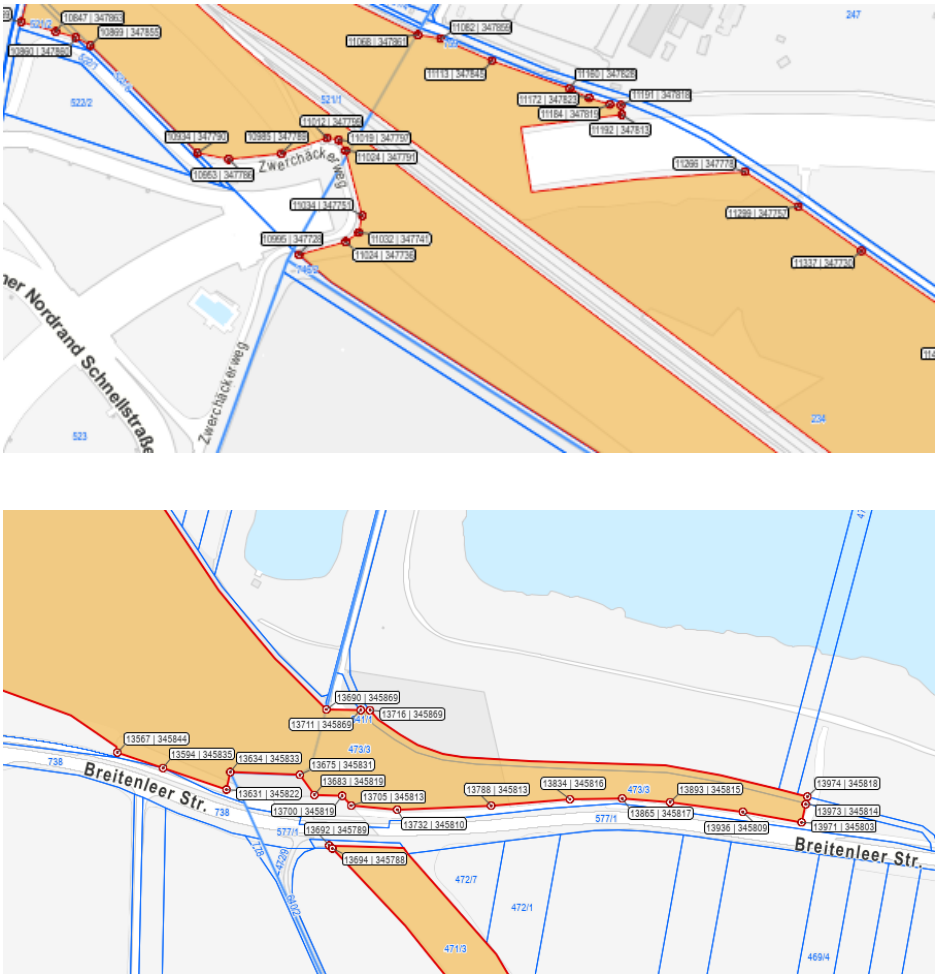


Abbildung 4: Ausschnitte aus dem Lageplan Europaschutzgebiet Breitenlee im Bereich Straßenabschnitte 18 (L2 – Breitenleer Straße) und 28 (S2) (Quelle: Anlage Europaschutzgebietsverordnung idgF.)



1.2.2 Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB

Die Nebenbestimmung 2.2 (A.IV.2. Lärm) des UVP-Genehmigungsbescheides (GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018 vom 06.07.2018) erlaubt Bauarbeiten während der Nacht nur im Ausnahmefall für maximal zwei Tage pro Objekt. Die Projektänderung sieht eine Ausweitung dieser Regelung für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste bei zwei Brückenobjekten über die ÖBB-Strecke vor:

- Objekt S1S.Ü02 (Brücke über die ÖBB ASt Telephonweg, S1-km 1,848): 8 Nachtsperren (0:15 h bis 3:45 h) oder alternativ 2 Wochenendsperren (Fr 23:30 h bis Sa 19:00 h).

- Objekt S1S.Ü04 (Grünbrücke über die ÖBB Seestadt Ost, S1-km 2,792): 10 Nachtsperren (0:15 h bis 3:45 h) oder alternativ 2 Wochenendsperren (Fr 23:30 h bis Sa 19:00 h).

Die Arbeiten verursachen temporäre Lärm- und Lichtimmissionen. Die nachfolgenden Rasterlärmkarten weisen für den Nachtzeitraum eine lokale Begrenzung der Emissionen auf das unmittelbare Baustellenumfeld aus.

Abbildung 5: Bereich Objekt S1S.Ü02, Brücke über die ÖBB ASt. Telefonweg: Rasterlärmkarte h = 1,5 m ü. GOK, $L_{r,Bau,Nacht}$ (Quelle: Einlage 3.1)

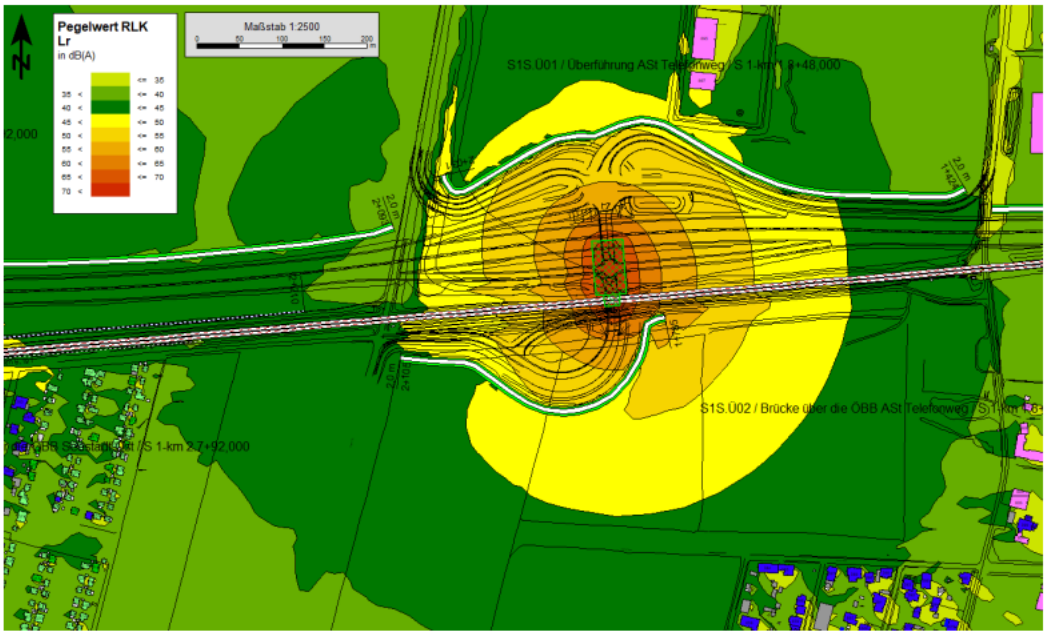
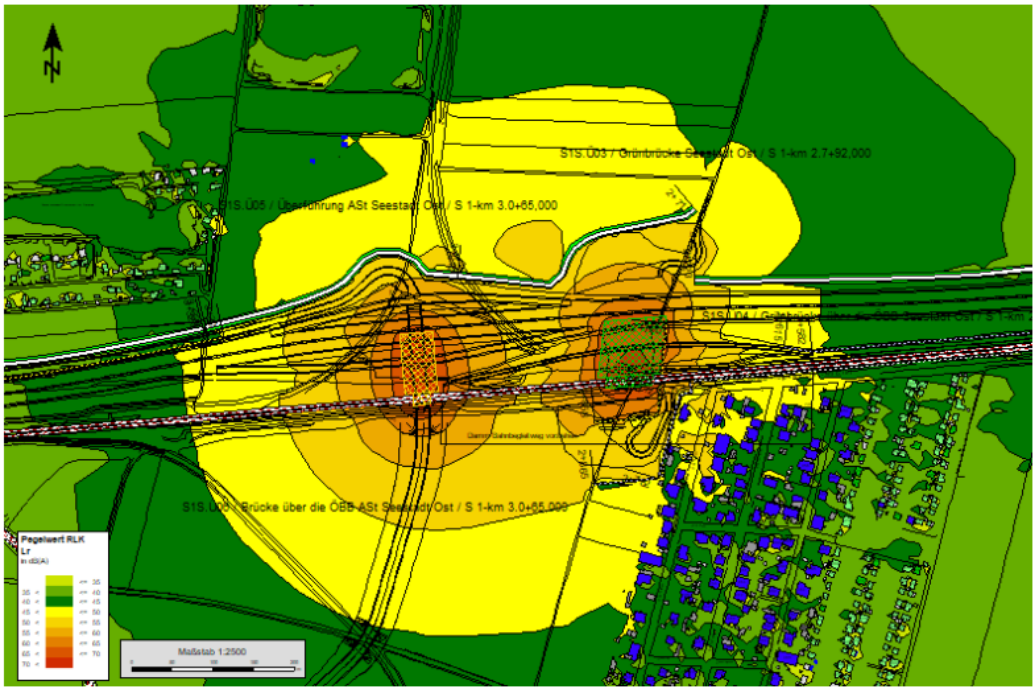


Abbildung 6: Bereich Objekt S1S.Ü04, Grünbrücke über die ÖBB (inkl. S1S.Ü06 Brücke über die ÖBB ASt. Seestadt Ost): Rasterlärmkarte h = 1,5 m ü. GOK, $L_{r,Bau,Nacht}$ (Quelle: Einlage 3.1)



Gemäß Einlage 3.1 wird dem Stand der Technik entsprechend auf eine blendfreie/gerichtete Ausführung der Baustellenbeleuchtungen geachtet. Gemäß Einlage 3.1 kommen insektenfreundliche Beleuchtungskörper mit „full-cut-off“ – Gehäusen zum Einsatz, die das Licht nur nach unten bzw. gezielt zum Einsatzort strahlen, wobei die Leuchtkörper ausschließlich UV-armes Licht abstrahlen.

Im Wirkraum sind gemäß Einlage 3.1 keine nachtaktiven Arten wie z. B. Eulen nachgewiesen. Der angrenzende Bahndamm dient als Flugroute für Fledermäuse.

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Die Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet werden von der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom Juni 2026 beschrieben. Das Objekt S1S.Ü02 – Brücke über die ÖBB ASt Neu Essling liegt östlich mehr als 1 km vom Europaschutzgebiet Breitenlee entfernt. Das Objekt S1S.Ü04 – Grünbrücke über die ÖBB befindet sich in einer Entfernung von ca. 190 m zum Europaschutzgebiet Breitenlee.

1.2.3 Änderung Nebenbestimmung 37 gem. WRG, Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen

Es wird auf die Änderung des Teilgutachtens mit der Befundung im Kapitel 3.3 verwiesen. Im Teilgutachten wird auf die geänderte Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959 zum Oberbodenaufbau und der Humusierung der Dämme, zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen eingegangen.

1.2.4 Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf

Gemäß den Unterlagen der Projektwerberin ist eine Verringerung der Lärmschutzwallhöhe bei Aufrechterhaltung der Maßnahmenhöhe durch Erhöhung der Lärmschutzwände im KN Raasdorf (siehe Einlage 5.1, Umweltbericht) vorgesehen.

Im Zuge des BVwG-Verfahrens zum Naturschutzbescheid NÖ wurden die Lärmschutzwände im Bereich KN Raasdorf bereits ergänzt bzw. angepasst.

Gemäß Einlage 5.1 kommt nunmehr es zu weiteren Änderungen:

- Rampe 202: Die Wallhöhe wurde von ca. 0,0 m – 4,0 m (linearer Verlauf) auf eine konstante Höhe von 1,25 m geändert. Anfang und Ende des Walles bleiben unverändert. Aufgrund der verringerten Wallhöhe werden ca. 1,0 m – 5,0 m hohe Lärmschutzwände ergänzt, um die Gesamtmaßnahmenhöhe beizubehalten. Gem. BVwG-Verfahren zum Naturschutzbescheid NÖ erfolgt ein Lückenschluss der Lärmschutzwände bis zur Haupttrasse der S1 Spange Seestadt Aspern (Trenninselspitz Rampe 204).
- Rampe 203: Die Wallhöhe wurde von 0,0 m – 4,0 m (linearer Verlauf) auf eine konstante Höhe von 1,00 m geändert. Anfang und Ende des Walles bleiben unverändert. Die Lärmschutzwandhöhe wurde dementsprechend von einer konstanten Höhe von 1,5 m auf 1,5 m – 4,5 m erhöht.
- Rampe 204: Die Wallhöhe wurde von 0,0 m – 4,0 m (linearer Verlauf) auf eine Höhe von ca. 1,5 m – 2,5 m geändert. Anfang und Ende des Walles bleiben unverändert. Die Lärmschutzwandhöhe wurde dementsprechend auf eine Höhe von 1,0 m - 4,0 m erhöht.

Die Lärmschutzwälle wurden gemäß Einlage 5.1 zudem auch in der Breite angepasst. Die Dammkronenbreite wurde von 4,00 m auf 2,00 m reduziert, was sowohl zu einer

geringeren Flächenbeanspruchung als auch zur Verringerung des erforderlichen Dammschüttmaterials führt. Durch die Projektänderungen kommt es zu keinen zusätzlichen Flächenbeanspruchungen in der Bau- und Betriebsphase, alle Maßnahmen werden innerhalb des genehmigten Flächenausmaßes umgesetzt. Am Maßnahmenkonzept erfolgen keine Änderungen.

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Die Änderungen betreffen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Knotens Raasdorf, welcher sich ca. 3 km in östlicher Richtung vom Europaschutzgebiet entfernt befindet.

Abbildung 7: Ausschnitt Regelquerschnitt Rampen KN Raasdorf (Quelle: Einlage 5.3)

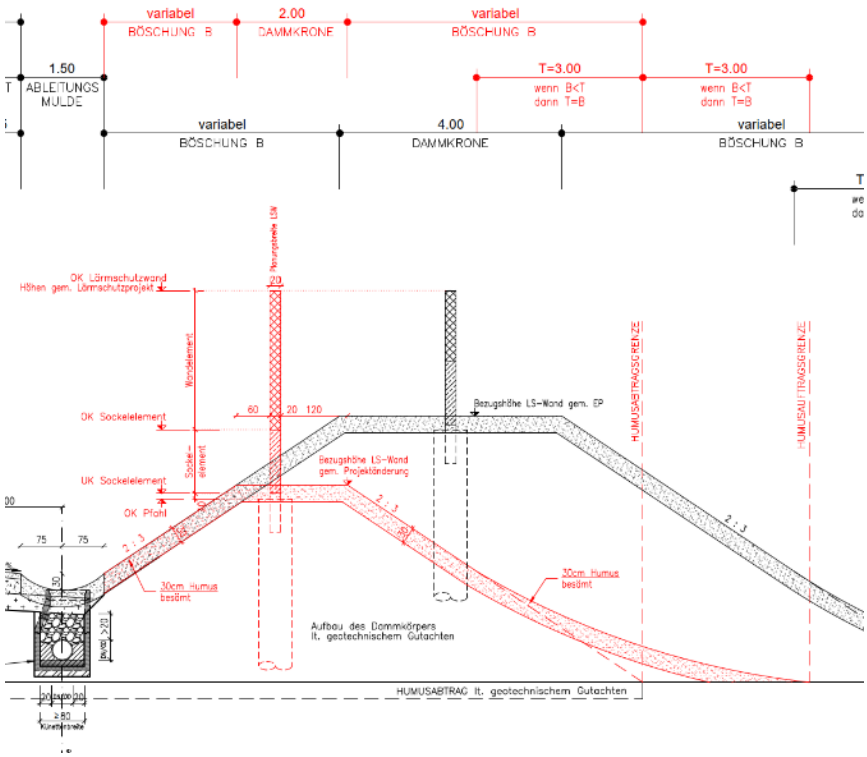
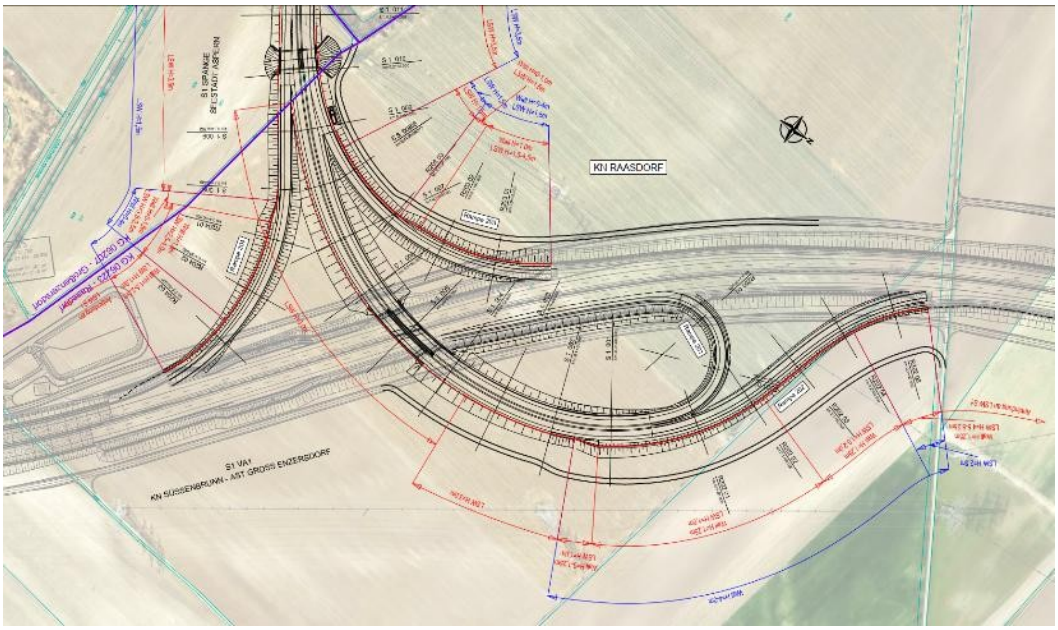


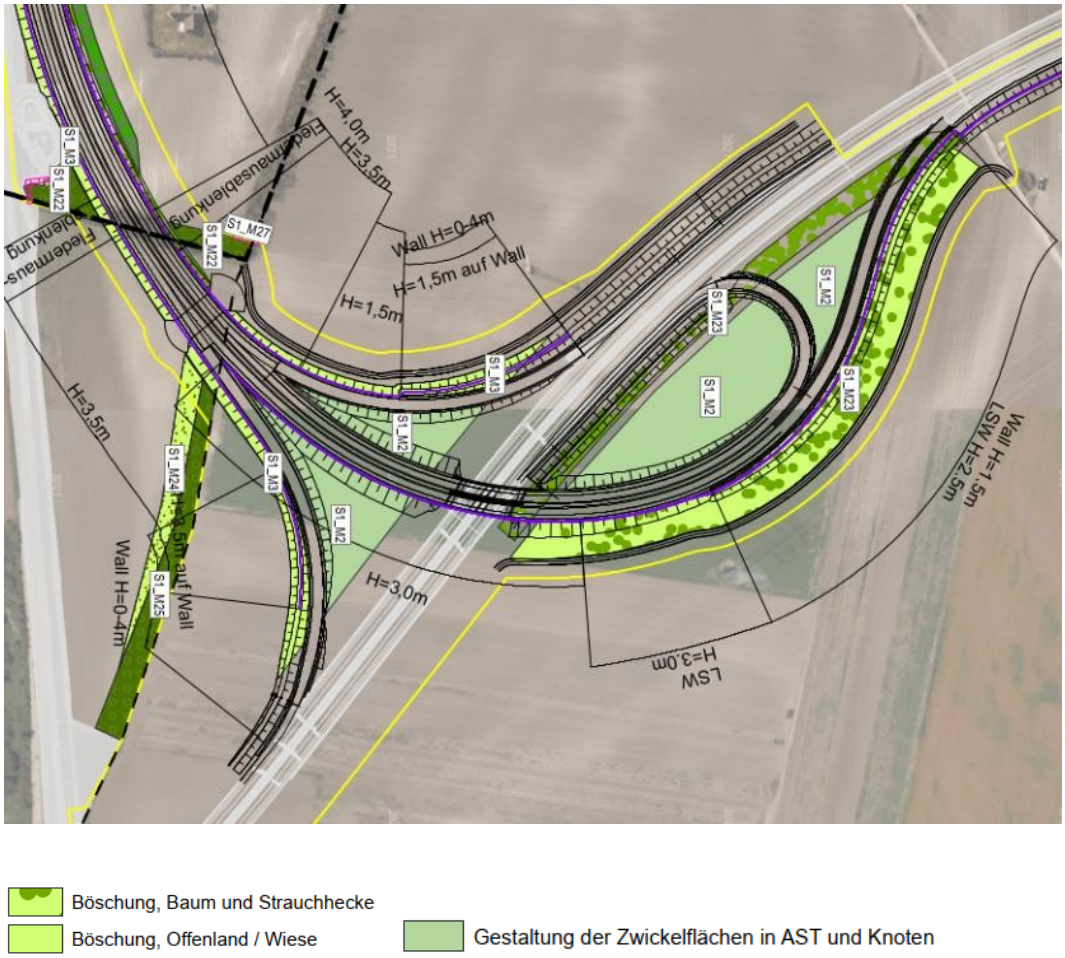
Abbildung 8: Ausschnitt Lageplan (Quelle: Einlage 5.2)



Lärmschutzmaßnahmen gem. Projektänderung

Lärmschutzmaßnahmen gem. Einreichprojekt

Abbildung 9: Ausschnitt Maßnahmenplan 2022 aus dem Beschwerdeverfahren zum Naturschutzbescheid Wien (Quelle: Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025, August 2025)



1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Anpassung Baukonzept

Die Verlängerung der Bauzeit dehnt zwar die Dauer der baubedingten Störwirkungen zeitlich aus, gleichzeitig wird jedoch die tägliche Belastungsintensität durch die Reduktion der LKW-Fahrten in Spitzenzeiten verringert. Während das ursprüngliche Bau- und Massenkonzept (2016) noch eine Verteilung auf 5,5 Tage pro Woche vorsah, entfällt durch die nunmehr definierte 5-Tage-Woche der LKW-Verkehr an Samstagen (vgl. Einlage 2.8).

Hinsichtlich der Transportrouten definiert die Projektänderung ein Logistikkonzept, das die verkehrliche Erschließung auch unabhängig vom Baufortschritt der S1 (S1 VA1) regelt. Durch die Einbindung der ASt Seestadt West und der Stadtstraße Aspern in das Routenkonzept erfolgt die Abwicklung des Baustellenverkehrs – auch im Fall von Verzögerungen – auf dem übergeordneten Straßennetz. Die herangezogene Alternativroute (Stadtstraße Aspern) verfügt aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung (teilweise Tunnelführung, Lärmschutzwände) über einen höheren Abschirmungsgrad gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als freiliegende Trassen im Offenland.

Die Luftgüteuntersuchung (Einlage 2.7) zeigt eine Reduktion der emissionsrelevanten Lkw-Fahrten im Spitzenjahr. In Kombination mit dem Einsatz modernerer Baugeräte und Lkw führt dies zu einer Minderung der Belastung, wie die fachgutachterliche Stellungnahme zum Fachgebiet Luftschadstoffe und Klima bestätigt: *„Zusammengefasst ist hinsichtlich der exhaust-Emissionen, in Folge der Weiterentwicklung des Standes der Technik [...], mit Verbesserungen durch die gegenständliche Projektänderung zu rechnen.“*

Die Anpassung des Baukonzepts führt gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme zum Fachgebiet Lärm zu keinen Änderungen der bisher prognostizierten Baulärmbeurteilungspegel.

Die Änderungen bewirken eine zeitliche Dehnung bei gleichzeitiger Intensitätsminderung der temporären Störungen. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind daher nicht zu erwarten.

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Verlängerung der Gesamtbauzeit

Die Anpassung des Baukonzepts führt gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme zum Fachgebiet Lärm zu keinen Änderungen der bisher prognostizierten Baulärmbeurteilungspegel. Die geschützten Arten und Lebensraumtypen des ESG weisen ihre Verbreitungsschwerpunkte abseits des Baufeldes im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Breitenlee auf. Es sind keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten.

Routenkonzept

Die geschützten Arten und Lebensraumtypen des ESG weisen ihre Verbreitungsschwerpunkte abseits der Routen im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Breitenlee auf. Die temporären Emissionen des Baustellenverkehrs führen im Vergleich zur Grundbelastung zu keinen relevanten Störwirkungen im Europaschutzgebiet. Es sind keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten.

1.3.2 Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB

Die Störung durch die Projektänderung ist zeitlich und räumlich eng begrenzt.

- Szenario Nachtsperren (00:15 bis 03:45 Uhr): Diese Arbeiten finden ausschließlich in der Kernnacht statt. Die sensiblen Dämmerungsphasen für Fledermäuse und Vögel sind nicht betroffen. Eine relevante Beeinträchtigung ist dementsprechend nicht zu erwarten.
- Szenario Wochenendsperren (Fr 23:30 bis Sa 19:00 Uhr): Durch den Arbeitsbeginn am Freitag um 23:30 Uhr ist die für Fledermäuse sensible Phase der Abenddämmerung, an den betroffenen Freitagen, nicht betroffen. Zwar überschneidet sich die Wochenendarbeit am Samstagmorgen mit der für Vögel sensiblen Phase der Morgendämmerung, jedoch ist diese Störung auf maximal zwei Wochenenden pro Objekt limitiert. Das Ende der Arbeiten am Samstag erfolgt während der Abenddämmerung um 19:00 Uhr (je nach Jahreszeit). Auch in diesem Szenario ist der

Eingriff auf seltene Ereignisse begrenzt und eingeschränkt und dadurch ist eine relevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung potenzieller Flugrouten von Fledermäusen entlang des Bahndamms wird in beiden Szenarien durch die vorgesehene emissionsminimierende Beleuchtung (Full-cut-off-Gehäuse, UV-armes Spektrum) reduziert. Gemäß Einlage 3.1 sind keine nachtaktiven Arten wie Eulen im ggst. relevanten Bereich nachgewiesen.

Da bereits im Bestand auch nachts erhöhte Beunruhigungen durch Lärm und Licht im Vergleich zur Kulturlandschaft abseits von Städten gegeben sind und die zusätzlichen temporären Störwirkungen zeitlich und räumlich eng begrenzt sind, sind mit der Projektänderung unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Wie die vorliegende Rasterlärmkarte (Einlage 3.1) belegt, reichen die zusätzlichen Lärmemissionen der Nachtarbeiten im Bereich des Objekts S1S.Ü04 lediglich in einen räumlich eng begrenzten Teilbereich des neu ausgewiesenen Europaschutzgebietes Breitenlee hinein. Die zusätzlichen Lärm- und Lichtimissionen sind auf wenige Stunden beschränkt. Es entsteht kein zusätzlicher Dauerlärm. Die geschützten Arten und Lebensraumtypen des ESG weisen ihre Verbreitungsschwerpunkte abseits des Baufeldes im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Breitenlee auf. Aufgrund der zeitlich und räumlich eng begrenzten Wirkungen im vorbelasteten städtischen Raum sind keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten.

1.3.3 Änderung Nebenbestimmung 37 gem. WRG, Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen

Es wird auf die Änderung des Teilgutachtens mit der Bewertung im Kapitel 3.4 verwiesen. Im Teilgutachten wird auf die geänderte Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959 zum Oberbodenaufbau und der Humusierung der Dämme, zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen eingegangen.

1.3.4 Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf

Durch die Projektänderung wird keine zusätzliche Grundfläche beansprucht. Spezifische Auswirkungen auf die Fauna, wie etwa eine Veränderung der Barrierewirkung oder der für die Feldlerche relevanten Horizontüberhöhung (Kulissenwirkung), treten durch die reine Umproportionierung von Wall und Wand nicht auf. Gemäß Einlage 5.1 wirkt sich die Projektänderung grundsätzlich positiv auf die Schallausbreitung/Schallabschirmung in der Betriebsphase aus.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind daher nicht zu erwarten.

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Die Änderung im Bereich des Knotens Raasdorf ist irrelevant für das Europaschutzgebiet Breitenlee, da kein örtlicher Zusammenhang besteht.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

2.1.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die gegenständlichen Änderungen „Anpassung Baukonzept“, „Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB“, „Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf“ und „Änderung Nebenbestimmung 37 Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen“ ist das Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume berührt.

Mit den Änderungen „Anpassung Baukonzept“, „Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB“ und „Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf“ sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die beantragten Änderungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit der eingereichten Projektänderung „Änderung Nebenbestimmung 37 Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen“ sind - ohne zusätzliche Maßnahmen - nachteilige Umweltauswirkungen auf den gegenständlichen Fachbereich (insb. Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung) verbunden. Es werden dementsprechend zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen formuliert und das UVP-Teilgutachten ergänzt (siehe Kapitel 3).

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

Mit Verordnung vom 24.11.2025, LGBl 61/2025, hat die Wiener Landesregierung die Europaschutzgebietsverordnung, StF LGBl 38/2007, erweitert und Teile des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt und angrenzende Teile von Breitenlee zum Europaschutzgebiet Breitenlee (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) erklärt. Zweck der Unterschutzstellung als Europaschutzgebiet ist gem § 2 Europaschutzgebietsverordnung *„die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage näher bezeichneten Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie“*. Die Schutzbestimmungen für das Europaschutzgebiet Breitenlee ergeben sich aus § 3b Abs 1 und 2 Europaschutzgebietsverordnung.

Abbildung 10: Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Auszug Anhang 1 der Europaschutzgebietsverordnung zum Schutzgebiet Breitenlee, Quelle RIS

F. Breitenlee

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	**Bezeichnung des Lebensraumtyps:**
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Lateinische Bezeichnung der Art:	**Deutsche Bezeichnung der Art:**
Cucujus cinnaberinus	Scharlachroter Plattkäfer
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge
Himantoglossum adriaticum	Adria-Riemenzunge
Lucanus cervus	Hirschkäfer
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter

II. Vogelschutz – Richtlinie:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und deren Lebensräume:

Lateinische Bezeichnung der Art:	**Deutsche Bezeichnung der Art:**
Dendrocopos syriacus	Blutspecht
Lanius collurio	Neuntöter

Das Europaschutzgebiet ist durch die gegenständlichen Änderungen „Anpassung Baukonzept“, „Mehrbedarf Nachtarbeiten für den Ein- und Ausbau der Lehr- und

Schutzgerüste im Bereich ÖBB“ und „Änderung Nebenbestimmung 37 Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen“ berührt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Projektänderungen keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten sind. Die beantragten Projektänderungen stellen einzeln und im Zusammenwirken keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes Breitenlee gemäß § 22 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz dar.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

2.2.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Es sind keine fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bekannt.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMVIT vom 6.7.2018 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 4.8.2020 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

2.3.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Mit der eingereichten Projektänderung „Änderung Nebenbestimmung 37 Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen“ sind - ohne zusätzliche Maßnahmen

- nachteilige Umweltauswirkungen auf den gegenständlichen Fachbereich (insb. Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung) verbunden. Es werden dementsprechend zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen formuliert und das UVP-Teilgutachten ergänzt (siehe Kapitel 3).

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

2.4.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Fragestellung ist für den gegenständlichen Fachbereich nicht relevant.

2.5 Weitere Genehmigungstatbestände

Es ist zu prüfen, ob weitere (materienrechtliche) Genehmigungstatbestände durch die Projektänderung ausgelöst werden.

2.5.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Die gegenständlich beantragten Projektänderungen sowie die in Kapitel 3.5.2 formulierten zusätzlichen Maßnahmen („Anpassung der Saatgutmischungen“ und „Sicherstellung der Gehölzvitalität und des Bepflanzungsumfangs“) beschränken sich räumlich auf das bereits genehmigte Baufeld. Es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und es werden keine neuartigen Eingriffe in Natur und Landschaft getätigt. Die zusätzlichen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der bereits bewilligten Begrünungs- und Ausgleichsziele unter den geänderten Standortbedingungen (Reduktion des Oberbodenauftrags).

Aus fachlicher Sicht werden durch die Projektänderungen und die begleitenden Maßnahmen daher keine Wirkungen erzeugt, die neue materienrechtliche Genehmigungstatbestände auslösen. Entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorgabe der UVP-Behörde wird festgehalten, dass die zusätzlichen Maßnahmen der Naturschutzbehörde zu überbinden sind.

Durch die Projektänderungen ist das Europaschutzgebiet Breitenlee randlich berührt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Projektänderungen keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten sind. Die beantragten Projektänderungen stellen einzeln und im Zusammenwirken keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes Breitenlee gemäß § 22 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz dar.

3 UVP -Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Nr. 07 und 08a) - Ergänzung

3.1 Beschreibung der Änderungen

Gemäß den Unterlagen der Projektwerberin (Einlage 4.1, Umweltbericht) ist eine Verringerung des Oberbodenauftrags auf zu begrünenden Dammböschungen von bisher 0,30 m auf 0,10 m vorgesehen (beantragt als Änderung der Nebenbestimmung 37 der wasserrechtlichen Genehmigung).

Die Nebenbestimmung 37 lautet wie folgt:

37) *„Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen und die Dammböschungen sind jeweils mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.“*

Nachstehende Änderung der Nebenbestimmung 37 wird gemäß Einlage 4.1 im Vergleich zur ursprünglichen Fassung beantragt:

37) *„Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen sind mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) und die Dammböschungen mit mind. 10 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.“*

Für weiterführende Details wird auf die Ergänzung des UVP-Teilgutachtens Oberflächenwasser und Grundwasser verwiesen.

3.2 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Die Angaben zur Projektänderung sowie die Änderungen sind im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zusammenfassend beschrieben.

3.3 Fachspezifischer Befund

Die Trasse der S1 Spange befindet sich fast ausschließlich in Dammlage. Die Straßendämme werden mittels Dammschüttmaterial hergestellt und entsprechend verdichtet, um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erzielen. Um eine geschlossene Begrünung der Dämme herzustellen, werden die Böschungen mit Oberboden (Humus) angedeckt.

Gemäß den Unterlagen der Projektwerberin (Einlage 4.1, Umweltbericht, Einlagen 4.3-1 und 4.3-2, Lagepläne) ist eine Verringerung des Oberbodenauftrags auf zu begrünenden Dammböschungen von bisher 0,30 m auf 0,10 m vorgesehen.

Die Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959 sah bisher eine Herstellung mit mindestens 30 cm Oberboden vor. Die Projektänderung reduziert diese Mächtigkeit auf 10 cm für trassennahe Dammböschungen (Regelneigung 2:3). Als Begründung führt die Projektwerberin die Erhöhung der Standsicherheit (Vermeidung von Erosions- und Rutschungsgefahr der Humusschicht) sowie das Ziel der Etablierung magerer, trockengetönter Flächen an.

Für die Begrünung der Böschungsflächen sind analog zum Einreichprojekt (Stand 2016) folgende Saatgutmischungen vorgesehen:

- Besämung im Frühjahr: Bezugsquelle Austrosaat Bienenweide einjährig Tübinger Mischung + Luzerne + Hanf + Mohn: Anteil Mischung %: Phacelia 30; Buchweizen 25; Ölrettich 3; Kornblume 2; Weißer Senf 7; Ringelblume 2; Dill 1; Schwarzkümmel 3; Boretsch 1; Malve 3; Koriander 1; Schlafmohn (sehende Sorte) 5; Hanf 5; Luzerne 12

- Besämung im Herbst: Bezugsquelle Saatbau Linz Wildackereintopf nach OFÖ Rauwolf + Mohn + Hanf + Luzerne+ Kornrade: Anteil Mischung %: Phacelia 20; Ölrettich 5; Schlafmohn (sehende Sorte) 3; Hanf 3; Luzerne 15; Sonnenblume 5; Stoppel/Herbstrübe 3; Winterraps 10; Winterrübsen 10; Winterroggen 15; Gelbsenf 10; Kornrade 1

Gemäß Einlage 4.1 ist nach der Herstellung der Begrünungsmaßnahmen sowohl eine Anwuchs- als auch Entwicklungspflege gem ÖNORM L1120 vorgesehen, die im gesamten 3,5 Jahre umfasst. *„Nach der durch Landschaftsbaufirmen durchgeführten Ansaat sind sowohl Gieß- als auch Mähdurchgänge, angepasst an den jeweiligen Begrünungs- und Bepflanzungstyp vorgesehen. Dies wird durch eine fachliche Begleitung betreut und beaufsichtigt. Anpassungen bei der Pflege zur Erreichung des Entwicklungsziels innerhalb der 3 Jahre können daher problemlos durchgeführt werden. Die Erreichung der festgelegten Vegetationsziele und der Anwuchs der Gehölze ist damit sichergestellt, es ist daher nicht erforderlich die vorgesehenen ökologischen Maßnahmen anzupassen.“*

3.3.1 Offenland-Maßnahmen

Die Reduzierung des Oberbodenauftrags auf Dammböschuungen betrifft primär die Offenland-Gestaltungsmaßnahme S1_M5 und teilweise auch die Offenland-Ausgleichsmaßnahme S1_M3.

3.3.2 Maßnahmen mit Gehölzpflanzungen

Die Reduzierung betrifft teilweise auch Bereiche mit Gehölzpflanzungen. Für Bereiche mit Gehölzpflanzungen (z. B. Gestaltungsmaßnahmen S1_M2, anteilig S1_M5, S1_M21 u.a. zur Eingliederung, Gestaltung und Abschirmung des Vorhabens) sieht der Umweltbericht (Einlage 4.1) in Abhängigkeit von der Detailplanung punktuell höhere Humusauflagen oder größere Pflanzlöcher mit zusätzlichem Humuseintrag vor. Gemäß dem genehmigten UVP-Einreichoperat (Einlage 1-2.2, Bericht Maßnahmenplanung) werden dabei die Einschnittsböschungen der Trasse gehölzfrei gehalten.

3.3.3 Unveränderte Maßnahmen

In sensiblen Bereichen bleibt die Ausführung gemäß Einlage 4.1 unverändert im Vergleich zum Einreichprojekt. Das betrifft folgende Maßnahmen:

- S1_M10, S1_M11: Flächen im Bereich der Grünbrücke.
- S1_M8, S1_M12, S1_M14, S1_M22: Flächen für Ersatz- und Wiederaufforstungen.
- S1_M19: Trassenbegleitende Brachen mit Alleen.

Die Maßnahme S1_M4 (Sichtschutzpflanzungen an der AST Seestadt OST (Rampe 601)) ist gemäß Einlage 4.1 ebenfalls von keiner Änderung der Humusauflage betroffen.

3.3.4 Europaschutzgebiet Breitenlee

Die Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet werden von der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom Juni 2026 beschrieben. Das Europaschutzgebiet Breitenlee ragt im Bereich der Anschlussstelle Seestadt Ost auf einer Fläche von ca. 130 m² geringfügig in die betroffene Dammböschungsfläche der S1 Spange hinein.

Zweck der Unterschutzstellung als Europaschutzgebiet ist gem § 2 Europaschutzgebietsverordnung *„die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage näher bezeichneten Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie“*.

Schutzgüter des Europaschutzgebietes Breitenlee sind u.a. die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen)

Die Schutzbestimmungen für das Europaschutzgebiet Breitenlee ergeben sich aus § 3b Abs 1 und 2 Europaschutzgebietsverordnung. Im Europaschutzgebiet Breitenlee ist gemäß § 3b Abs 1 Europaschutzgebietsverordnung u.a. folgendes Ziel zu beachten:

- *„1. Erhaltung, Vernetzung oder Wiederherstellung eines Mosaiks aus standortgerechten, artenreichen Offenlandlebensräumen und Waldlebensräumen sowie deren Saumbereichen,“*

3.4 Ergänzung des Teilgutachtens

3.4.1 Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Projektänderung „Änderung Nebenbestimmung 37 Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen“ werden der Betriebsphase zugeordnet.

Die Reduktion des Oberbodenauftrags von 30 cm auf 10 cm auf zu begrünenden Dammböschungen bewirkt eine Veränderung der Standortfaktoren. Während 30 cm Humusauftrag in der Regel nährstoffreichere, wüchsigere Bestände fördern, induziert die 10 cm-Auflage eine Nährstofflimitierung und eine geringere Wasserspeicherkapazität.

Die vorgesehenen Saatgutmischungen enthalten u.a. Pflanzenarten, deren Ansprüche (Wasserbedarf, Durchwurzelungstiefe) auf tiefgründigere Kulturböden ausgelegt sind. Auf der projektierten, lediglich 10 cm starken Oberbodenschicht über dem hochverdichteten Dammkörper ist eine artgerechte Versorgung dieser Pflanzen nicht gewährleistet. Aufgrund des begrenzten Wurzelraums und der damit verbundenen geringen Wasserspeicherkapazität ist mit Trockenstress und entsprechenden Vitalitätsverlusten für diese Pflanzenarten zu rechnen. Ein Defizit stellt auch die einjährige Lebensdauer von vorgesehenen Arten dar. Da diese über den Winter absterben, ist im darauffolgenden Frühjahr keine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden.

Zur Gewährleistung der dauerhaften mechanischen Stabilisierung des Oberbodens und der dauerhaften Begrünung der Dammböschungen sowie zur Erreichung der ökologischen Wertigkeit ist eine zusätzliche Maßnahme zur Anpassung der Saatgutmischungen (siehe Kapitel 3.5.2) erforderlich.

10 cm Oberbodenauftrag sind zudem für die dauerhafte Versorgung der vorgesehenen Gehölzpflanzungen (Sträucher und Bäume) nicht ausreichend (Wurzelraum, Wasserhaltevermögen). Die in Einlage 4.1 beschriebene Maßnahme („punktuell höhere Humusauflagen oder größere Pflanzlöcher“) bei Gehölzpflanzungen ist grundsätzlich geeignet, dieses Defizit auszugleichen. Um sicherzustellen, dass die Reduktion des Oberbodenauftrags nicht zum Absterben von Gehölzen führt, ist eine zusätzliche Maßnahme zur Sicherstellung der Gehölzvitalität und des Bepflanzungsumfangs erforderlich (siehe Kapitel 3.5.2).

Die zusätzlichen Maßnahmen stellen sicher, dass eine standortgerechte, vitale Vegetation entsteht, die sowohl die ökologischen als auch landschaftsgestalterischen Funktionen gewährleistet.

Die Entstehung von Magerstandorten fördert prinzipiell die Ansiedlung spezialisierter, konkurrenzschwacher Pflanzenarten und erhöht potenziell die Biodiversität. Die geringere Wuchsdichte und das wärmere Mikroklima am Boden begünstigen thermophile Tierarten (z.B. Heuschrecken und Reptilien).

Ad Europaschutzgebiet Breitenlee

In Bezug auf das randlich betroffene Europaschutzgebiet Breitenlee (ca. 130 m²) wird festgestellt, dass die Reduktion des Oberbodenauftrags von 30 cm auf 10 cm auf zu begrünenden Dammböschungen (Änderung der Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen (siehe Kapitel 3.5.2) dem definierten Schutzzweck *(„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage näher bezeichneten Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie“*) und Erhaltungszielen des Gebiets (u.a. *„Erhaltung, Vernetzung oder Wiederherstellung eines Mosaiks aus standortgerechten, artenreichen Offenlandlebensräumen und Waldlebensräumen sowie deren Saumbereichen“*) nicht entgegensteht, sondern die Etablierung standortgerechter Mager- und Trockenstandorte unterstützt. Geschützte FFH-Lebensaumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die Projektänderung nicht betroffen.

3.4.2 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Reduktion des Oberbodenauftrags von 30 cm auf 10 cm auf zu begrünenden Dammböschungen (Änderung der Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959) unter Berücksichtigung der in der Ergänzung des UVP-Teilgutachtens „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ formulierten zusätzlichen Maßnahmen („Anpassung der Saatgutmischungen“ und „Sicherstellung der Gehölzvitalität und des Bepflanzungsumfangs“, s. Kapitel 3.5.2) keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Projektänderung keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten sind.

3.5 Maßnahmenforderungen

3.5.1 Änderung bestehender Maßnahmen

Gemäß der Ergänzung des UVP-Teilgutachtens Oberflächenwasser und Grundwasser ist aufgrund der Projektänderung die Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959 zu ändern.

3.5.2 Zusätzliche Maßnahmen

Im gegenständlichen Gutachten werden folgende zusätzliche Maßnahmen formuliert.

Anpassung der Saatgutmischungen

Die in den Einreichunterlagen (Einlage 4.1) für die Dammböschungen mit 10 cm Oberbodenauftrag genannten Saatgutmischungen („Bienenweide einjährig“, „Wildackereintopf“) sind an die geänderten Standortbedingungen anzupassen. Es sind für alle Begrünungsmaßnahmen Arten zu wählen, die überwiegend ausdauernd (mehrjährig) sind, eine hohe Trockenheitsverträglichkeit aufweisen und auch bei geringer Substratmächtigkeit eine dauerhafte Begrünung sowie einen ganzjährigen Erosionsschutz gewährleisten. Soweit die Böschungsbegrünungen gemäß dem rechtskräftigen Genehmigungsstand als Ausgleichsmaßnahme für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume dienen (vgl. genehmigte, projektwerberseitige Maßnahme S1_M3), ist zur dortigen Zielerreichung (ökologisch hochwertige, magere, trockengetönte Standorte) zertifiziertes regionales Wildpflanzen-Saatgut zu verwenden. Die angepassten Saatgutmischungen sind der ökologischen Umweltbauaufsicht zur Prüfung vorzulegen und dürfen erst nach deren schriftlicher Freigabe verwendet werden. Es ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren ab Ansaat durchzuführen. Die Abnahme der erfolgreichen Etablierung hat durch die ökologische Umweltbauaufsicht zu erfolgen.

Sicherstellung der Gehölzvitalität und des Bepflanzungsumfangs

In Bereichen der Dammböschungen mit 10 cm Oberbodenauftrag, in denen Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) vorgesehen sind, ist durch lokale Maßnahmen (z.B. Einbau von tiefgründigen Humuslinsen, vergrößerte Pflanzgruben, Substrataustausch bis in den Dammkern) sicherzustellen, dass jeder Pflanze dauerhaft ein ausreichendes, durchwurzelbares Substratvolumen zur Verfügung steht, das ihre artgerechte Entwicklung

und Wasserversorgung gewährleistet. Die geplanten Gehölzpflanzungen sind hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung, Stückzahl und Artenzusammensetzung gemäß dem rechtskräftigen Genehmigungsstand vollständig umzusetzen; eine Reduktion aufgrund der verringerten Oberbodenmächtigkeit ist unzulässig. Es ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren ab Pflanzung durchzuführen. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen. Die Abnahme der erfolgreichen Etablierung hat durch die ökologische Umweltbauaufsicht zu erfolgen.

3.6 Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume kommt es durch die beantragte Projektänderung „Bauphase und bauliche Ausführung“ (im Speziellen durch die Verringerung des Oberbodenauftrags auf zu begrünenden Dammböschungen von bisher 0,30 m auf 0,10 m) für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen (siehe Kapitel 3.5.2) zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Die Bauphase ist von der Verringerung des Oberbodenauftrags auf zu begrünenden Dammböschungen nicht betroffen.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung (Verringerung Oberbodenauftrag) auf das Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind unter Zugrundelegung der im Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016, in den weiterführenden Unterlagen und in den Änderungsunterlagen enthaltenen Maßnahmen, der Nebenbestimmungen des Bescheides des BMVIT vom 06.07.2018 in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 04.08.2020 sowie der Maßnahmen in der Ergänzung des Teilgutachtens Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Nr. 07 und 08a) für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Projektänderung keine (negativen) Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Breitenlee und dessen Schutzzweck zu erwarten sind.

Wien, im August 2026 DI Thomas Knoll

SIGNATURINFORMATIONEN	**Unterzeichner**	Thomas Otto Knoll
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T11:35:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Planbeilage 2 - Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag, Fachbereiche Lärm & Luftschadstoffe, Februar 2026 11
Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Lageplan Europaschutzgebiet Breitenlee im Bereich des Baufeldes der S1 Spange Seestadt Aspern (Quelle: Anlage Europaschutzgebietsverordnung idgF.) 13
Abbildung 3: Ausschnitt Planbeilage 2 - Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag, inkl. Verortung Abschnitt 18 und 28 14
Abbildung 4: Ausschnitte aus dem Lageplan Europaschutzgebiet Breitenlee im Bereich Straßenabschnitte 18 (L2 – Breitenleer Straße) und 28 (S2) (Quelle: Anlage Europaschutzgebietsverordnung idgF.) 15
Abbildung 5: Bereich Objekt S1S.Ü02, Brücke über die ÖBB ASt. Telefonweg: Rasterlärmkarte h = 1,5 m ü. GOK, $L_{r,Bau,Nacht}$ (Quelle: Einlage 3.1) 16
Abbildung 6: Bereich Objekt S1S.Ü04, Grünbrücke über die ÖBB (inkl. S1S.Ü06 Brücke über die ÖBB ASt. Seestadt Ost): Rasterlärmkarte h = 1,5 m ü. GOK, $L_{r,Bau,Nacht}$ (Quelle: Einlage 3.1) 17
Abbildung 7: Ausschnitt Regelquerschnitt Rampen KN Raasdorf (Quelle: Einlage 5.3) 19
Abbildung 8: Ausschnitt Lageplan (Quelle: Einlage 5.2) 20
Abbildung 9: Ausschnitt Maßnahmenplan 2022 aus dem Beschwerdeverfahren zum Naturschutzbescheid Wien (Quelle: Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025, August 2025) 21
Abbildung 10: Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Auszug Anhang 1 der Europaschutzgebietsverordnung zum Schutzgebiet Breitenlee, Quelle RIS 27